

Ergebnisprotokoll der Besprechung
zur möglichen Einführung eines elektronischen Kanzleipostfachs
im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin
am 16. Januar 2019, 11:00 Uhr

I. Teilnehmer:

Teilnehmerkreis ► Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Name, Funktion	Dienststelle (Organisationseinheit)
Kaul, Rainer	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Referatsleiter Referat RB 1
Scheiternig, Carlo	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Referent Referat RB 1
Brunnert, Andreas	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Referent Referat RA 2

Teilnehmerkreis ► Andere Bundesressorts

Name, Funktion	Dienststelle (Organisationseinheit)
Kannenberg, Sebastian	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Referent Referat III a 2

Teilnehmerkreis ► Landesjustizverwaltungen

Name	Dienststelle (Organisationseinheit)
Horn, Sarah	Justizministerium Baden-Württemberg
Schür, Fabian	Justizministerium Baden-Württemberg
Wachter, Dr. Martin	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Angerer, Dr. Karin	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Diener, Carmen	Freie und Hansestadt Hamburg - Justizbehörde -
Heine, Bernd	Niedersächsisches Justizministerium
Ausetz, Markus	Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Laumann, Dr. Gereon	Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Schmorleiz, Dr. Benjamin	Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz
Lau, Matthias	Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Gießler, Carsten	Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Otten, Dr. Geelke	Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Wagner, Thomas	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Teilnehmerkreis ► **Bundesressorts**

Name, Funktion	Dienststelle (Organisationseinheit)
Preiß, Jürgen	Bundesverwaltungsgericht
Krauß, Karen	Bundessozialgericht
Treber, Prof. Dr. Jürgen	Bundesarbeitsgericht

Teilnehmerkreis ► **Verbände**

Name, Funktion	Verband (Organisationseinheit)
Viefhues , Dr. Wolfram	Deutscher EDV-Gerichtstag e. V. - Gemeinsame Kommission elektronischer Rechtsverkehr -
Sandkühler, Christoph	Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
Gass, Alfred	Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
Narewski, Nicole	Deutscher Anwaltverein e. V. (DAV)
Silbermann, Ulrike	Deutscher Anwaltverein e. V. (DAV)
Junker, Dr. Claudia	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
Dietzel, Andreas	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
Hermesmeier, Timo	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
Honekamp, Björn	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
Scharnke, Sebastian	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
Vogt, Inga	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)

II. Einführung

BMJV schilderte die Forderungen der Praxis nach einem elektronischen Kanzleipostfach im Rahmen der Struktur des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Diese seien vom BMJV bisher zwar intensiv beobachtet, jedoch noch nicht aufgenommen worden. Ein Grund dafür sei gewesen, dass es zunächst gegolten habe, die erheblichen Startprobleme beim beA zu überwinden. Zudem erachte das BMJV beim Kanzleipostfach eine isolierte Lösung für Rechtsanwaltskapitalgesellschaften (die bisher allein die für die Einrichtung eines beA erforderliche Voraussetzung erfüllen, im Anwaltsverzeichnis registriert zu sein) für wenig sinnvoll, da die Situation auch bei anderen Berufsausübungsgesellschaften vergleichbar sei. Schließ-

lich werde auch kein zwingender rechtlicher Bedarf gesehen, neben dem personen- gebundenen beA auch ein Kanzleipostfach einzuführen. Für die Forderungen aus der Praxis bestehe aber durchaus Verständnis. Da die anfänglichen Probleme des beA mittlerweile im Wesentlichen überwunden sein dürften, sei man daher nunmehr offen für eine Diskussion über die Einrichtung eines Kanzleipostfachs.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Diskussion um ein Kanzleipostfach im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Neuregelung des Berufsrechts der an- waltlichen Berufsausübungsgesellschaften gesehen werden sollte. Hierbei könne einiges dafür sprechen, künftig alle Rechtsanwaltsgesellschaften in einer noch näher zu bestimmenden Form zu registrieren. Gerade in diesem Fall böte es sich dann aber an, ein Kanzleipostfach für alle Gesellschaftsformen zur Verfügung zu stellen und nicht nur für Rechtsanwaltskapitalgesellschaften. Dies solle daher in der Bespre- chung zumindest als Option mit berücksichtigt werden.

Zur Diskussion wurde vorgeschlagen, sich an den im Rahmen der Einladung bereits zirkulierten Fragen zu orientieren.

III. Frage 1: In welchen Konstellationen und aus welchen Gründen erscheinen die Möglichkeiten, die die derzeitige (personengebundene) Konstruktion des beA einschließlich ihrer Weiterleitungsfunktionen bietet, nicht ausreichend, um bei Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten

a) durch die Justiz oder andere Absender Dokumente an Zusammenschlüsse zu übersenden,

b) durch Zusammenschlüsse Dokumente an die Justiz und andere Empfänger zu übersenden bzw.

c) durch Zusammenschlüsse an sie gerichtete Dokumente entgegenzuneh- men?

Von Seiten des **BVerwG** und des **BAG** wurde auf den praktischen Bedarf für ein Kanzleipostfach hingewiesen. Wenn eine Kanzlei prozessbevollmächtigt sei, verur- sache die Identifizierung des für das konkrete Verfahren zuständigen Rechtsanwalts und die Adressierung an das personengebundene beA einen erheblichen Aufwand. Gehe im Laufe des Verfahrens die Zuständigkeit innerhalb der Kanzlei auf einen an-

deren Rechtsanwalt über, müsse die Adressierung geändert werden, so dass weiterer Aufwand entstehe. Demgegenüber wäre es deutlich praktikabler, wenn im System nur eine ID für die Kanzlei angelegt werden müsse, die dann für alle Zustellungen genutzt werden könne. Insbesondere im künftigen Massenbetrieb könne der mit der Identifizierung und Zuordnung des zuständigen Rechtsanwalts verbundene Aufwand ganze Planstellen beanspruchen.

Von Seiten des **BAG** wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass es unbefriedigend sei, wenn die zu Beginn eines Verfahrens eingehenden Schriftsätze zunächst dem beA irgendeines Rechtsanwalts einer Kanzlei zugeordnet werden müssten, ohne zu wissen, ob es sich bei diesem auch um den zuständigen Rechtsanwalt handle. Sei er dies nicht, müsse eine erneute Zuordnung erfolgen.

Die Vertreter der **Landesjustizverwaltungen** bekräftigten die Forderung nach einem Kanzleipostfach und schilderten einige problematische Fälle aus der bisherigen Praxis im Umgang mit dem beA, die trotz der neu geschaffenen Vorschrift des § 130 Nummer 1a ZPO aufgetreten seien. Die Einführung eines Kanzleipostfachs würde es demgegenüber erlauben, die Zustellungspraxis im elektronischen Rechtsverkehr an die Zustellungspraxis in der analogen Welt anzupassen, so dass sich viele der geschilderten Probleme nicht mehr stellten. Hierfür sei es aber wichtig, dass Kanzleipostfächer zumindest für Zustellungen von Gerichtsseite verfahrensrechtlich als sicherer Übermittlungsweg anerkannt würden. Wegen der fehlenden Individualisierung eines Kanzleipostfachs könne dies aber wohl nicht auch für den umgekehrten Weg gelten. Formwahrende Zustellungen aus einem Kanzleipostfach an ein elektronisches Gerichtspostfach dürften daher nur unter Beifügung der qualifizierten elektronischen Signatur des verantwortenden Rechtsanwalts möglich sein.

Die **LJV BY** schlug zudem vor, das Kanzleipostfach mit dem beA eines in der Kanzlei tätigen Rechtsanwalts zu verknüpfen. Dadurch könne unter anderem die missbräuchliche Einrichtung eines Kanzleipostfachs durch einen nicht-berechtigten Dritten verhindert werden. Die übrigen **Landesjustizverwaltungen** äußerten sich zustimmend.

Der **EDV-Gerichtstag** bestätigte den praktischen Bedarf für ein Kanzleipostfach und schloss sich der Forderung nach dessen Einführung an.

Der **DAV** sprach sich ebenfalls für die Einführung eines Kanzleipostfachs aus. Ein Kanzleipostfach sei insbesondere für größere Anwaltskanzleien von Bedeutung, weil es die Bearbeitung der Mandate während krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit des zuständigen Rechtsanwalts erleichtere. Dies gelte auch für Fälle, in denen der für ein Mandat zuständige Rechtsanwalt im Streit aus der Kanzlei ausscheide. Die Möglichkeit zur Weiterleitung von Nachrichten sowie zur Erteilung von Zugriffsberechtigungen auf das beA des Rechtsanwalts erachte man hierfür als unzureichend. Betreue der Rechtsanwalt über sein beA auch eigene Mandate, bestünden gegen einen Zugang anderer Kanzleimitarbeiter zu den im beA eingehenden Nachrichten im Übrigen auch rechtliche Bedenken. Hinsichtlich postulationsfähiger Rechtsanwaltskapitalgesellschaften werde sogar ein zwingender rechtlicher Bedarf für ein Kanzleipostfach gesehen.

Als rechtlich zwingend erachtete die **BRÄK** die Einführung eines Kanzleipostfachs nicht. Rechtsanwaltskapitalgesellschaften würden durch ihre Geschäftsführer vertreten und im Übrigen könne, wenn die gesamte Kanzlei mandatiert sei, an jeden ihrer Rechtsanwälte zugestellt werden. Es sei grundsätzlich Sache der Kanzleien, wie sie den Umgang mit elektronischen Eingängen organisierten.

Insbesondere mit Blick auf die Rechtsanwaltskapitalgesellschaften, die als solche ohnehin im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen seien, sah die **BRÄK** aber einen Bedarf für die Einführung eines Kanzleipostfachs. Auch für andere Zusammenschlüsse sei ein Kanzleipostfach denkbar. Allerdings bedürfe es insoweit noch einer Klärung der näheren Einzelheiten. Dies gelte vor allem für die Frage der Erfassung dieser Zusammenschlüsse.

Generell sprach sich die **BRÄK** für eine nur freiwillige Einführung eines Kanzleipostfachs aus. Sie machte bei Frage 1 b) darauf aufmerksam, dass die Versendung aus einem Kanzleipostfach keine Versendung über einen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Absatz 4 darstelle, weshalb ggf. die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich sei. Eine verpflichtende Einführung werde mit Blick auf die Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs in der Anwaltschaft kritisch gesehen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die mit der Einführung ei-

nes Kanzleipostfachs verbundenen Kosten für die Anwaltschaft hingewiesen. Zwar sei eine valide Kostenschätzung ohne Kenntnis der Ausgestaltung eines Kanzleipostfachs nicht möglich. Erfahrungsgemäß dürften die Kosten aber nicht unerheblich sein. Dies gelte umso mehr bei einer verpflichtenden Einführung.

Auch der **BUJ** schilderte Probleme im Umgang mit dem personengebundenen beA. Dessen Einrichtung sei aufwändig und teuer. Hinsichtlich der Weiterleitung eingehender Nachrichten und der Organisation abwesenheitsbedingter Vertretungen sei man auf die Mitwirkung der Mitarbeiter angewiesen. Probleme stellten sich weiterhin bei Tätigkeitswechseln sowie beim Ausscheiden von Mitarbeitern im Streit. Die Einführung eines Kanzleipostfachs werde daher grundsätzlich begrüßt. Dabei müsse bei den Syndizi jedoch noch genauer geprüft werden, für welche Organisationseinheit (z. B. das Unternehmen als solches, eine (Rechts-)Abteilung etc.) die Einrichtung eines allgemeinen Postfachs sinnvoll sei.

Der **BUJ** plädierte ebenfalls dafür, ein Kanzleipostfach auf freiwilliger Basis einzuführen. Letztlich müsse es den Unternehmen überlassen werden, ob sie ein Kanzleipostfach wünschten.

Frage 2: Sollte ein mögliches Kanzleipostfach für alle oder nur für bestimmte Formen von Zusammenschlüssen (z. B. Kapitalgesellschaften) eingerichtet werden?

Die **Landesjustizverwaltungen**, der **DAV** und der **EDV-Gerichtstag** sprachen sich dafür aus, das Kanzleipostfach für alle Formen von Zusammenschlüssen einzuführen.

Die **BRAK** sprach sich dafür aus, zwischen Rechtsanwaltskapitalgesellschaften und sonstigen Zusammenschlüssen zu differenzieren. Bei den bisher nicht im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragenen sonstigen Zusammenschlüssen sei die Einführung eines Kanzleipostfachs von dessen zukünftiger Ausgestaltung abhängig. Insbesondere müsse zunächst geklärt werden, wie die sonstigen Zusammenschlüsse erfasst werden könnten.

Frage 3: Sollte ein mögliches Kanzleipostfach ggf. auch für Zweigstellen vorgesehen werden?

Der Vertreter des **BVerwG** sah keinen Bedarf, ein Kanzleipostfach für Zweigstellen einzurichten. Aus Sicht der Gerichte sei es auch praktikabler, wenn es für jede Kanzlei jeweils nur ein Kanzleipostfach gebe.

Der **BUJ** sprach sich für die Möglichkeit aus, ein Kanzleipostfach für Zweigstellen einzurichten. Bei größeren Kanzleien und Unternehmen erlaube dies eine Differenzierung zwischen einzelnen Einheiten und Standorten und erleichtere so die Organisation.

Die **LJV SN** sprach sich gegen ein Kanzleipostfach für Zweigstellen aus. Eventuell sei es aber möglich, die Einrichtung von Unterpostfächern vorzusehen.

Frage 4: Sollte die Einrichtung eines Kanzlei- bzw. Zweigstellenpostfachs optional oder verpflichtend sein?

Die **Landesjustizverwaltungen**, der Vorsitzende des **EDV-Gerichtstages**, die Vertreter von **BVerwG** und **BAG**, der **BUJ** und die **BRAK** sprachen sich für eine optionale Einführung eines Kanzleipostfachs aus.

Die **BRAK** betonte in diesem Zusammenhang noch einmal, dass eine verpflichtende Einführung der Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs in der Anwaltschaft schaden würde.

Der **EDV-Gerichtstag** führte ergänzend aus, dass ein Kanzleipostfach auch im Interesse der Anwaltschaft liege. Wenn man die Vorteile eines Kanzleipostfachs gut kommuniziere, dürfte ein Großteil der Kanzleien von der freiwilligen Einrichtung eines Kanzleipostfachs zu überzeugen sein. Die übrigen Kanzleien könnten sukzessive nachziehen. Dies sei gegenüber einer gesetzlichen Verpflichtung vorzugswürdig.

Der **DAV** ließ auch eine Präferenz für eine optionale Ausgestaltung erkennen, sah sich aber noch nicht in der Lage, die Frage abschließend zu bewerten.

Frage 5: Wer sollte innerhalb der Zusammenschlüsse einen originären und unbeschränkten Zugriff auf die Eingänge des Kanzleipostfachs haben? Wessen Zustimmung sollte jeweils erforderlich sein, um weitere Zugriffsberechtigungen einzurichten?

Das Rechtemanagement für das Kanzleipostfach sei nach Auffassung der **BRAK** eine Frage der Binnenstruktur der Kanzleien und sollte daher auch diesen überlassen werden. Die Befugnis zur Stellung eines Antrags auf Einrichtung eines Kanzleipostfachs könne sich nach den gesellschaftsrechtlichen Vertretungsbefugnissen richten.

Aus Sicht der **LJV BY** sei es lediglich wichtig, das Kanzleipostfach mit dem authentifizierten beA eines in der Kanzlei tätigen Rechtsanwalts zu verknüpfen, um die korrekte Zuordnung des Kanzleipostfachs zu der Kanzlei sicherzustellen. Im Übrigen seien die Zugriffsbefugnisse eine Binnenfrage der Kanzleien. Die Antragsbefugnis könne den gesellschaftsrechtlichen Vertretungsbefugnissen folgen. Die **LJV NRW** stimme dem zu.

Frage 6: In welchem Verhältnis sollte die Nutzung der personengebundenen Postfächer und der Kanzleipostfächer zueinander stehen?

Insbesondere:

a) Sollten Dokumente, die an einen Zusammenschluss gerichtet sind, (nach wie vor) auch an einzelne vertretungsberechtigte Rechtsanwälte übersandt werden können oder nur noch an den Zusammenschluss?

b) Sollten Dokumente, die nur an einen einzelnen Rechtsanwalt gerichtet sind, auch an das Kanzleipostfach übersandt werden können?

Es wurde auf die bisherige Diskussion verwiesen. Bei der lediglich optionalen Einführung müsse stets auch die Möglichkeit der Zustellung an das personengebundene beA bleiben. Es sei jedoch absehbar, dass die Gerichte aus Gründen der Praktikabilität vorrangig das Kanzleipostfach für Zustellungen an die Kanzlei nutzen würden.

Die an einen einzelnen Rechtsanwalt gerichteten Zustellungen sollten dagegen weiterhin an dessen personengebundenes beA gerichtet werden müssen; dies gelte insbesondere bei den persönlich mandatierten Strafverteidigern (vgl. § 137 StPO).

Der **BUJ** sprach sich dafür aus, dass bei Unternehmen immer nur an das Kanzlei-postfach zugestellt werde.

Frage 7: Wie stellt sich die Lage bei Firmen dar, die mehrere Syndikusrechts-anwälte beschäftigen? Benötigen diese ein Postfach für die Gesamtheit der von ihnen beschäftigten Syndikusrechtsanwälte? Falls ja: Wie wären die Fra-gen 3 bis 6 dann sinngemäß zu beantworten?

Der **BUJ** warf die Frage auf, mit wessen beA das Kanzleipostfach einer Gesellschaft zu verknüpfen sei, wenn der zuständige Syndikusrechtsanwalt bei einer anderen Ge-sellschaft des Unternehmens angestellt sei. Eventuell sei bei der betreffenden Ge-sellschaft gar kein Syndikusrechtsanwalt mit eigenem beA angestellt. In der darauf-folgenden Diskussion zeigte sich, dass es mit Blick auf die Konzernstrukturen größe-rer Unternehmen generell einige Besonderheiten gegenüber Kanzleien gibt, die bei der Ausgestaltung des Kanzleipostfachs zu berücksichtigen sein könnten. Der **BUJ** sagte zu, dieses Thema genauer zu prüfen.

Frage 8: Welche Kosten würde die Einrichtung von Kanzleipostfächern in etwa mit sich bringen?

Die **BRAK** verwies erneut darauf, dass eine belastbare Kostenschätzung erst mög-lich sei, wenn man die beabsichtigte Ausgestaltung des Kanzleipostfachs kenne.

Das **BMJV** verwies darauf, dass es bei einer freiwilligen Ausgestaltung des Kanzlei-postfachs zumindest in Bezug auf die individuellen Kosten den Kanzleien überlassen sei, inwieweit sie diese auf sich nehmen wollten.